

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 202/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

Alfredo R e [REDACTED],

geb. am 1. [REDACTED], [REDACTED], Rua Gen. [REDACTED] [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die anfechtgerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G E H A N D E L

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat nicht klären können, in welcher Weise der nach Brasilien ausgewanderte Kläger dort tätig gewesen ist und wann und durch welche Ursache die Hiatushernie aufgetreten sei. Es lasse sich auch nicht feststellen, daß die Auswirkungen des Zwischfellbruchs durch Verfolgungseinflüsse nicht unerheblich verschlimmert worden seien.

Dem Gutachten des Tropenarztes Prof. Dr. M. folgend, hält der Tatrichter nicht für wahrscheinlich, daß der Kläger eine Anämbieninfektion durchgemacht habe. Die Veränderungen an der Schleimhaut des Verdauungstraktes und die dadurch verursachten Beschwerden seien wahrscheinlich auf die nicht verfolgungsbedingte Hiatushernie und die ebenfalls verfolgungsunabhängigen inneren Hämorrhoiden zurückzuführen.

Aufgrund der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes der Beklagten verneint das Berufungsgericht auch die Wahrscheinlichkeit, daß die anlagebedingte nervöse Persönlichkeitsstruktur des Klägers und seine altersbedingt stärker auftretenden Beschwerden durch die Verfolgung mehr als unerheblich beeinflusst worden sind.

yf

- 3 -

Diese Feststellungen tragen die Ablehnung des Gesundheitschadensanspruchs (§ 28 Abs. 1 BGG).

Die Angriffe der Beschwerde gegen die dem Tatrichter obliegende Würdigung des Vertrags des Klägers und der Beweismittel kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Dies gilt auch, soweit der Kläger rügt, das Berufungsgewicht habe zu Unrecht die beantragte Vernehmung der Privatärzte des Klägers als sachverständige Zeugen zur Klärung der Frage, aus welchen Gründen sie eine Anußeninfektion beim Kläger diagnostizierten, abgelehnt. Diese Gründe, nämlich die von ihnen erhobenen Befunde, hatten die Ärzte in ihren Gutachten genannt. Da der Tatrichter diese Befunde seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, war hierüber eine Zeugenvernehmung nach § 414 ZPO nicht notwendig. Zur Beurteilung dieser Befunde durfte sich das Gericht nach § 404 Abs. 1 ZPO der Sachkunde des Sachverständigen Prof. M. bedienen. Diesen Sachverständigen brauchte das Berufungsgewicht entgegen der Meinung der Beschwerde nicht zur Erläuterung seines in erster Rechtszug erstatteten schriftlichen Gutachtens zu laden; denn ein dahingehender Antrag war erst in der Schlussverhandlung vor dem Oberlandesgericht gestellt worden (BGH 35, 370; BGH Anw 1969, 213 Nr. 49).

Wittenberg

Pech



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)